

KOSTENLOSE SARS-COV-2-PCR NUR NOCH FÜR EINREISENDE AUS RISIKOGEBIETEN

LI 1253

Seit dem 15. September 2020 haben nur noch asymptomatische Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, Anspruch auf einen kostenlosen SARS-CoV-2-Test. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem vom Robert Koch-Institut (RKI) zum Zeitpunkt der Einreise ausgewiesenen [internationalen Risikogebiet](#) aufgehalten haben. Der Nachweis des Auslandsaufenthalts erfolgt z. B. durch einen Boarding-Pass, ein Ticket oder eine Hotelrechnung. Der SARS-CoV-2-Test kann innerhalb von 10 Tagen nach Einreise erfolgen und bis zu einmal pro Person wiederholt werden. Die Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten, die seit dem 8. August 2020 gilt, bleibt bestehen. Grundlage für die angepasste SARS-CoV-2-Testung von Reiserückkehrern ist eine erneute Änderung der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“.

Bisher konnten sich aufgrund der Rechtsverordnung seit dem 1. August 2020 alle Einreisenden innerhalb von 72 h kostenlos auf eine SARS-CoV-2-Infektion testen lassen.


Bei SARS-CoV-2-Tests für asymptomatisch Einreisende aus Nicht-Risikogebieten handelt es sich ab sofort um eine Wunschleistung (IGeL), die nach GOÄ abgerechnet wird.

Laborauftrag

Vertragsärzte können weiterhin freiwillig an der Testung von Reiserückkehrern aus Risikogebieten teilnehmen. Für die Beauftragung der SARS-CoV-2-PCR soll das aktualisierte Muster OEGD verwendet und dort die Felder „RVO“ und „§ 4 Nr. 4 a) RVO Auslandsaufenthalt“ angekreuzt werden (siehe Abbildung).

Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach RVO oder regionaler Sondervereinbarung

>>>>>>> Formular nicht kopieren! <<<<<<<<



OEGD

Name, Vorname des Vorschalters

Mustermann geb. am

Maxi 12.10.1982

Musteradresse

Betriebsstätten-Nr. 123456789 Aztl.-Nr. 123456789 Datum 19.08.2020

Auftragsnummer des Labors

Hier bitte sorgfältig Barco-DE-Etikett einlebens!

RVO

§ 4 Nr. 4 a) RVO Auslandsaufenthalt d/m/w

regionale Sondervereinbarung KV-Sonderziffer

Ersttestung weitere Testung

§ 2 RVO Kontaktperson § 3 RVO Ausbruchsgeschehen § 4 Nr. 1-3 RVO Verhütung der Verbreitung

§ 2 RVO Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App § 4 Nr. 4 b) RVO Risikogebiet (Inland)

Besondere Risikomerkmale einer Weiterverbreitung (potenziell zutreffend, bitte ankreuzen)

Betreu/untergebracht in:

Medizinischen Einrichtungen ambulanzstellen (z.B. Notaufnahmestellen, Fluchteinrichtungen)

Pflege- und anderen Wohnrichtungen (z.B. Sozialstationen, andere Masseneinrichtungen)

Tätigkeit in Einrichtung:

Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kitas, Schulen)

Sonstigen Einrichtungen (z.B. nicht medizinische Hilfs- und Versorgungseinrichtungen, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe)

Das Einverständnis des Getesteten zum Übermitteln des Testergebnisses für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Dem Getesteten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.

Daten für das Gesundheitsamt - Übermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz

Telefonnummer des Getesteten

Freigabe-05.08.2020

Verbindliches Muster

Stempel des Verantwortlichen nach RVO oder Sondervereinbarung

3DeD08-3567F3F2-4DCF-43A3-8737-4CD1F87D6FDA

OEGD (8.2020)

Übergangsweise erfolgt die Beauftragung über das Muster 10C, auf dem das Wort „Reiserückkehrer“ zu vermerken ist. Die Felder „Testung nach Meldung erhöhtes Risiko durch Corona-Warn-App“ oder „Diagnostische Abklärung“ dürfen **nicht** markiert werden.

Falls auch das Muster 10C nicht verfügbar ist, kann für die Beauftragung das Muster 10 mit dem Auftrag „Coronavirus-PCR“ und dem Hinweis „Reiserückkehrer“ verwendet werden.

Kostenträger

Die Kosten der SARS-CoV-2-Testung von Reiserückkehrern gemäß Rechtsverordnung werden weiterhin vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) übernommen (Kostenträgernummer 83803, IK 100083803).

EBM-Abrechnung des Abstrichs

Vertragsärzte erhalten für den Abstrich, die Beratung und gegebenenfalls das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über das Testergebnis auch künftig pauschal 15,00 € (Dokumentationsziffer 99260). Die Abrechnung erfolgt monatlich bis Ende des Folgemonats über die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg.

Weitere Informationen unter www.rki.de, www.kvbb.de und www.bundesgesundheitsministerium.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Dr. rer. nat. Antje Kröber

Dr. med. Frank Berthold